

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske

Planvorhaben: 5. Änderung des fortgeltenden
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Dranske

Gemeinde: Amt Wittow
Gemeinde Dranske
Lanckenburg Nr. 10
18556 Altenkirchen

**Planverfasser,
Barbeiter:** arno mill ingenieure
Dipl.- Ing. M. Knittel
Markt 25
18528 Bergen auf Rügen

Bergen, 30.04.2003

Verträglichkeitsstudie zum FFH- Vorschlagsgebiet Nr. 50 „Steilküste und Blockgründe Wittow

**arno mill
ingenieure**



DIPL.-ING. (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG
MARKT 25 18528 BERGEN AUF RÜGEN
TEL 0 38 38 - 24 1 37 FAX 0 38 38 - 25 05 58

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
FFH- Verträglichkeitsstudie	2
1. Beschreibung des Vorhabens nach Art, Größe, Flächenbedarf und Standort	2
2. Bestandsaufnahme des FFH- Gebietes Nr. 50 am Ort bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens	4
3. Darstellung des Gebietes und seiner Schutzzwecke und Erhaltungsziele und der dafür maßgeblichen Bestandteile	5
4. Kennzeichnung prioritärer Biotope und prioritärer Arten nach Art und Standort	8
5. Beschreibung der möglichen Auswirkungen/ Emissionen des Vorhabens	8
6. Benennung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit	10
7. vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens sowie Darstellung der Betroffenheit unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen	12
8. Darstellung der Betroffenheit nach Durchführung möglicher Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
9. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Projektes sowie Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	14
10. Zusammenfassung	14

Anlagen

- Karte „Lage im Raum“
- Karte, geplantes NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“
- Karte, FFH Gebietsvorschlag Nr. 50 und Standarddatenbogen

FFH- Verträglichkeitsstudie

gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.05.1992 hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Dazu wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) mit der Bezeichnung „Natur 2000“ errichtet.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zur Umsetzung der FFH- Richtlinie einen gemeinsamen Erlass des Umweltministeriums, Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei sowie des Ministeriums für Arbeit und Bau herausgegeben („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 ...“ siehe oben), welcher der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in M-V dienen soll.

„Er ist auf alle gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden. Bis zur Festlegung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission gilt er für die von der Landesregierung in M-V ausgewählten und an die Europäische Kommission zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiete. Er gilt auch für Vorhaben und Planungen, die diese Gebiete beeinträchtigen können.“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 ...“ Pkt. 1.1)

Gemäß FFH- Richtlinie sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wobei dazu mit dem Erlass des Landes M-V entsprechende Prüfschemen und Verfahrensunterlagen vorbereitet wurden.

Für diese 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske ist festzustellen, dass ein Plan in der Sicht des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt. Gemäß § 35 BNatSchG ist deshalb für diesen Plan vor seiner Zulassung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- Gebietes Nr. 50 zu überprüfen. Dazu ist die Durchführung einer Verträglichkeitsstudie gemäß Anlage 6 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 ...“ durch die Genehmigungsbehörde für den Bauleitplan, das Ministerium für Arbeit und Bau M-V aufgegeben worden.

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art, Größe, Flächenbedarf und Standort

Der Geltungsbereich für die 5. FNP-Änderung umfasst lediglich eine Fläche.

Es handelt sich dabei um eine mit dem rechtskräftig bestehenden Flächennutzungsplan genehmigte sonstige Sonderbaufläche gemäß § 11 BauNVO. Die Entwicklung ist mit der Zweckbestimmung für „Soziale und medizinische Einrichtungen“ beschrieben und verbindlich gesichert worden. Mit dem Erläuterungsbericht wird für den Standort die Realisierung für Erholungs-, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, z. B. Reha- Klinik oder ähnliches mit

insgesamt ca. 200 Gästebetten vorgegeben. Im Weiteren wird auf die Erschließung des Plangebietes sowie die Dimensionierung der Baukörper eingegangen. Diese sollen hinsichtlich der Ausgestaltung, der Maßstäblichkeit und der Baumaterialien so gestaltet werden, dass sie sich in die umgebende Landschaft einpassen. Der 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V, § 89 LWaG M-V) hat für diese Sonderbaufläche bereits Berücksichtigung gefunden. Er ist nicht durch Bauflächen überplant.

Für diese o. g. rechtskräftige **Sonderbaufläche** plant die Gemeinde Dranske nunmehr eine **Nutzungsänderung**.

Die Gemeinde hat diese Planung nicht auf einen Innenbereich ihres Territoriums orientiert, allerdings beschränkt sie sich auf einen ehemals bebauten und militärisch genutzten Standort. Die Liegenschaften wurden in der Vergangenheit, auch um Altlasten zu beseitigen, bereits beräumt. Dieses auch, um die nachfolgenden Eigentümer nicht mit den „Altbeständen“ zu belasten und um eine zukünftige Umnutzung des Gebietes zu vereinfachen.

Die Fläche befindet sich im **westlichen Gemeindebereich, nördlich der Ortslage Dranske** und ist durch Flächen für die Landwirtschaft und planungstechnisch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan durch eine Grünfläche „Park“ umgeben. Das Gebiet befindet sich in einem Abstand von ≥ 200 m zur seeseitigen westlichen Gemeindegrenze und liegt damit weiterhin außerhalb der Küstenschutz zonen gemäß § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG M-V. Zu dem FFH- Gebietsvorschlag Nr. 50 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ hat das Plangebiet einen Abstand von ca. 100 m. Ungefähr der gleiche Abstand wird zu dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG) „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ eingehalten. Trotz der jahrelangen Nutzung des Plangebietes durch das russische Militär und der Nähe des Hauptortes Dranske hat das Gebiet seine FFH- Schutzwürdigkeit nicht eingebüßt und wurde in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Der Planbereich der 5. Änderung liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Gebiete und beinhaltet keine Schutzflächen und -objekte gemäß §§ 22 - 27 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotop gemäß § 20 LNatG M-V.

Gegenstand der 5. Flächennutzungsplanänderung Dranske ist, wie oben beschrieben, lediglich die Umwandlung des Nutzungsgegenstandes der Sonderbaufläche „Rehbergort“. Es soll keine flächenmäßige Veränderung vorgenommen, sondern die geplante Nutzung von sonstiger Sonderbaufläche „Soziale und medizinische Einrichtungen“ in **Sondergebiet, das der Erholung dient – Wochenendhausgebiet** - durchgeführt werden.

Die Entwicklungsplanung „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ unterstreicht die Absicht der Gemeinde, hier keine gewerblich betriebenen Übernachtungskapazitäten zuzulassen. Die Errichtung der Wochenendhäuser wird gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Es handelt sich hier um rechtlich zulässiges privates Erholungswohnen, welches nicht dem Eigenbedarfsabbau für Dauerwohnen dient. Es wird ein Sonderbedarf an Erholungswohnen abgebaut und bedient.

In dem **ca. 3,1 ha** großen Plangebiet sollen ca. 35 Gebäude für eine private Erholungsnutzung als Wochenendhäuser entstehen. Aus der Nutzungsart „Wochenendhausgebiet“ ist ein begrenzter Aufenthalt der Privatpersonen (nicht nur an den Wochenenden sondern auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt und auch über einen längeren Zeitraum z. B. Urlaub) abzuleiten, der sich nicht dauerhaft über das gesamte Jahr erstreckt.

Mit der 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske sollte an diesem Standort von Planungsbeginn an, die Möglichkeit für privates Erholungswohnen

geschaffen werden. Allerdings sollte keinem „Standard“ entsprochen werden, sondern großzügige luxuriöse Gebäude ermöglicht werden. Für die zukünftigen baulichen Anlagen – Wochenendhäuser sollten Grundflächen von max. 160 m² möglich sein. Allerdings sprengt diese Größenordnung, den in Kommentierungen für Wochenendhäuser vorgegebenen Rahmen, so dass die Planungen anfangs für ein „reines Wohngebiet“ mit der Orientierung auf Zweitwohnsitze ausgeführt wurde. Durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Planungsgedanke und –weg, so nicht mitgetragen worden, da dem Grundgedanken eines reinen Wohngebietes, nämlich Wohnraum zu Dauerwohnzwecken zu schaffen, nicht entsprochen wird.

Die Gemeinde ist mit einer Maßgabe dazu aufgefordert worden, dem erklärten Planungsziel entsprechend, ein Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ festzusetzen. Da der Gedanke an großzügige bauliche Anlage zu Erholungszwecken weiterhin besteht, ist zu vermuten, dass die Grundflächenzahl mit der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung an der obersten Grenze von ca. 120 m² angesiedelt sein wird. Durch die mit dieser Maßgabenerfüllung verbundene Reduzierung der geplanten Grundfläche von 160 m² auf 120 m², sieht die Gemeinde eine Anhebung der Gebäudekapazität auf ca. 35 Wochenendhäuser als mit der verbindlichen Bauleitplanung möglich an.

2. Bestandsaufnahme des FFH- Gebietes Nr. 50 am Ort bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das FFH- Vorschlagsgebiet hat die Nr. 50 (EU- Nr. 1346-301) mit der Bezeichnung „Steilküste und Blockgründe Wittow“.

Das Gebiet hat eine Fläche von 1.743 ha, liegt auf der Halbinsel Wittow und umfasst mit seitlichen Ausläufern den gesamten nördlich Küstenabschnitt.

Folgende geschützte FFH- Lebensraumtypen wurden für das gesamte FFH- Gebiet ermittelt:

Code	Bezeichnung	Anteil in %
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	17%
1170	Riffe	70%
1210	Einjährige Spülsäume	0%
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	0%
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	2%

Die Erhaltungsziele zielen auf den Schutz der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen.

Eine Flächeninanspruchnahme bezüglich des FFH- Gebietes Nr. 50 erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine Flächenzerschneidung. Eine Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und/ oder Bewegungsreize, die von außen in das FFH- Gebiet hineinwirken können, kann in den unmittelbaren Randbereichen des angrenzenden Abschnittes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen kann ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske befinden sich keine der oben aufgeführten FFH- relevanten Lebensraumtypen. Alle Lebensraumtypen beschränken sich auf den angrenzenden FFH- Bereich. Es gibt keinen Übergangsbereich der Lebensraumtypen zum Plangebiet und somit keine übergreifende Wirkung.

Bei den Lebensraumtypen handelt sich vornehmlich um terrestrische und aquatische Bereiche mit öffentlichen Strand- und Badeabschnitten. Jeglicher Bootsverkehr ist verboten (beachte hierzu auch Aussagen zu den Ge- und Verboten der Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“).

3. Darstellung des Gebietes und seiner Schutzzwecke und Erhaltungsziele und der dafür maßgeblichen Bestandteile

Allgemeine Aussagen

Gemäß der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere – Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie (FFH) liegt das Hauptziel darin, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Die Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch Förderung bestimmter Tätigkeiten der Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Daraus ergibt sich eine zunehmende Bedrohung verschiedenster Arten wildlebender Tiere und Pflanzen. Da diese Bedrohung eines Teils unseres Naturerbes oft grenzüberschreitend passiert, sind Maßnahmen zu ihrer Erhaltung auf der Gemeinschaftsebene erforderlich. Dabei sind bestimmte Arten angesichts ihrer Bedrohung als prioritär eingestuft worden. Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen/ ausgewiesen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz – Natura 2000 zu schaffen.

Ziel dieses europäischen Netzes ist die Erhaltung der jeweilig erfassten Lebensraumtypen einschließlich der darin ermittelten prioritären Biotope und Arten. Aufgrund der FFH- Richtlinie getroffene Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Lebensraumklassen/ Beschreibung des FFH- Gebietes Nr. 50 allgemein

Meeresgebiete und -arme	94%
Küstendünen, Sandstrände, Machair	2%
Shingle, Felsküsten, Inselchen	2%
Feucht- und Halbfeuchtrasen	1%
Laubwald	1%

spezielle Aussagen/ Schutzzweck (siehe auch Punkt 2.)

Es handelt sich um eine einmalige, charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit den mächtigen Steilküsten von Kap Arkona ihren Höhepunkt findet. Geröll- und Blockpackungen bilden sich.

Güte und Bedeutung

Hervorragende Ausprägung der FFH Lebensraumtypen „Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steil- Küsten mit Vegetation“ und „Riffe“ in einer naturräumlichen Einheit. Wichtiger Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten (zusammenhängenden) Netzes.

Auf Kap Arkona befinden sich Reste einer slawischen Tempelburg. Im Riffbereich sind zahlreiche Schiffswracks vorhanden.

Strand und Meeresboden bis zu 20 m Tiefe stellen ein rückverlegtes Steilufer dar, von dem auf den Sandflächen Block- und Geröllfelder zurückgeblieben sind.

Verletzlichkeit

Das Gebiet ist empfindlich gegenüber jeder Einschränkung der natürlichen Erosion (natürliche Abtragung der Erdoberfläche). Die Beeinträchtigungen aus dem starken Besucheraufkommen halten sich in Grenzen und führen derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem.

Basis für die Ausweisung/ Sicherung eines FFH- Gebietes ist das Vorhandensein eines nationalen Schutzgutes, wobei beide in ihren Schutzkriterien konform laufen. Die Berücksichtigung der mit der Schutzgebietsverordnung zum nationalen Gebiet konkret definierten Kriterien, trägt unweigerlich zur Erhaltung des internationalen Schutzbereiches bei.

Ein Teilbereich des FFH- Gebietes Nr. 50 ist durch das geplante Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ geprägt. Dieses Gebiet hat eine Größe von ca. 110 ha, davon ca. 70 ha Wasserfläche.

Schutzzweck ist die Erhaltung eines ausgedehnten hochaktiven und dynamischen Steilküstenabschnittes der Halbinsel Wittow einschließlich der oberhalb des Kliffs vorhandenen Vegetation, seines seeseitig vorgelagerten Kies- und Blockstrandes einschließlich der Spülsäume und entsprechender Flachwasserbereiche mit marinen Hartsubstraten sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Nordosten gelegenen aktiven Kliffranddünen mit der charakteristischen Dünen- und Sandmagerrasenvegetation und der nahezu gehölzfreien Restfläche der mittelalterlichen Kreptitz- Nonnevitzer Heide mit unterschiedlichen Ausprägungen der Sandmagerrasen, Besenheiderelikte und -initialien der Heidefläche einschließlich des charakteristischen floristischen und faunistischen Arteninventars. Von besonderer faunistischer Bedeutung sind die im Kliff siedelnden Uferschwalben mit einem für die Insel Rügen herausragenden Bestand an Brutpaaren.

Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- Bodenbestandteile auszubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
- Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
- Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern;
- Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern;
- bauliche Anlage jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, die zur Absenkung des Grundwasserstandes führen

- können, sowie Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen;
- Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
 - wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 - zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Boote oder andere Sportgeräte zu lagern, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten und landen zu lassen, Modellboote oder -flugkörper zu betreiben, Naturobjekte zu beschädigen oder zu bemalen oder am Kliff zu klettern;
 - Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen;
 - das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege oder der gekennzeichneten Auf- und Abgänge zum Strand sowie außerhalb des Strandes zu betreten;
 - im Naturschutzgebiet mit Fahrrädern zu fahren oder mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder im Naturschutzgebiet zu reiten;
 - Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern;
 - Flächen umzubereiten;
 - Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - Erstaufforstungen vorzunehmen.

Von diesen Verboten können durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen erlassen werden. Allerdings nur unter Erfüllung bestimmter definierter Grundvoraussetzungen.

Das geplante Naturschutzgebiet ist in der Landschaft durch die entsprechenden Beschilderungen kenntlich gemacht, Wanderwege sind ausgewiesen und die o. b. Verordnung kann von jedermann eingesehen werden. Durch diese Maßnahmen ist vorerst eine ausreichende Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes umgesetzt worden. Das Gebiet ist frei begehbar, was angesichts der hohen Besucherzahlen durch die Öffentlichkeit auch gern angenommen wird.

Durch das Plangebiet erhöht sich der vorhandene Besucherdruck nur geringfügig. Mit der Planung selbst wird gegen keines der formulierten Verbote verstoßen. Zusätzliche Forderungen an die geringe Nutzerzahl aus dem Plangebiet im Verhältnis zu den großen Besucheraufkommen aus der Umgebung und Touristen sind nicht gerechtfertigt. Den zukünftigen Eigentümern ist in gleichem Maße, wie den derzeitigen Besuchern positiv zu unterstellen, dass sie die Verbotstatbestände berücksichtigen.

Die Gemeinde Dranske hat keinen separaten Landschaftsplan.

Der Erste Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (1. GLRP) wurde 1996 fertiggestellt und behandelt die Erfordernisse und Maßnahmen hinsichtlich Landschaftsplanung für die Region Vorpommern. Im 1. GLRP wird das Plangebiet wie ca. 80 % der gesamten Insel Rügen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt ausgewiesen. Weitere konkrete Angaben werden zum Plangebiet nicht gemacht.

Für die Realisierung des Plangebietes und die nachfolgende Nutzung sind keinerlei Maßnahmen (z. B. Küstenschutzmaßnahmen) erforderlich, die einen Eingriff in die Schutzgüter nach sich ziehen bzw. diese auslösen.

4. Kennzeichnung prioritärer Biotop und prioritärer Arten nach Art und Standort

Mit dem Standarddatenbogen zum FFH- Gebiet Nr. 50 werden keine prioritären Biotop und Arten aufgeführt oder gekennzeichnet.

5. Beschreibung der möglichen Auswirkungen/ Emissionen des Vorhabens

In dem Plangebiet selbst, sind keine erheblichen Auswirkungen/ Emissionen auf das FFH- Gebiet zu erwarten. Hier sind keine FFH- gebietsrelevanten Lebensraumtypen vorhanden. Das heißt, alle erfassten Lebensraumtypen befinden sich tatsächlich nur im FFH- Gebiet selbst - es gibt für sie keinen Übergangsbereich in Richtung Plangebiet und damit keine übergreifende Einwirkung.

Geringfügige Beeinträchtigungen können während der **Erschließung des Plangebietes und der Bauzeit** der einzelnen Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hier um temporäre Auswirkungen, welche nicht durch eine beständige Wiederkehr und Nachhaltigkeit geprägt sind. Dabei wird es sich um baustellentypische Geräusche (Lärm) und Stäube, durch die Verwendung von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen handeln. Mit Beendigung der Baumaßnahmen können diese Arten von Emissionen fast vollständig ausgeschlossen werden. Zur Minimierung der benannten Einflüsse bzw. dem Ausschluss unbedachter Beeinträchtigungen ist während der Bauphase ein Bauzaun so zu errichten, dass er das Plangebiet in Richtung FFH- Gebiet absperrt. So ist das Plangebiet in Erschließungsrichtung geöffnet sowie ein Betreten, Befahren und „Benutzen“ der Schutzbereiche, welche sich aus der Bautätigkeit ergeben könnten, hinreichend ausgeschlossen. Im Schutzgebiet selbst erfolgt keine Flächeninanspruchnahme, weder durch das Bauvorhaben selbst, noch durch die Bau- und Betriebsphase. Das Gleiche gilt für eine Flächenzerschneidung – sie erfolgt ebenfalls zu keiner Zeit.

Mit Fertigstellung der Baumaßnahmen sind Emissionen, die sich aus dem Bestand des Plangebietes und seiner baulichen Anlagen ergeben, nicht mehr zu erwarten. Da es sich um „einfache“ Bauarbeiten handeln wird, die keine erhöhten Maschinenaufwand nach sich ziehen, welcher nicht ständig zum Einsatz gelangen werden und des Wegfalles nach Beendigung der Baumaßnahmen, kann eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden.

Emissionen sind weiter aus der **Nutzung des Plangebietes** (Geräusche aus dem Verkehr, aus der Pflege der einzelnen Grundstücke, Straßen- und Grundstücksbeleuchtung usw.) abzuleiten. Da es sich um ein Wochenendhausgebiet handelt, welches nicht auf einer dauerhaften Nutzung und Belegung basiert und ebenfalls keinen ständig wechselnden Personenverkehr zu verzeichnen hat, sind auch diese Emissionen nicht von einem erheblichen Belang. So erstreckt sich die Nutzung nicht durchweg über das gesamte Jahr. Wochenendhausgebiete gehören z. B. selbst zu den empfindlichsten Gebieten, was die eigene Immissionsschutzwürdigkeit betrifft. Das bedeutet, dass sie bereits so konzipiert und ausgelegt sind, sich nicht selbst und anderen zu schaden und zu belasten. Diese Wirkung trägt sich auch nach außen. In Richtung des FFH- Gebietes ist eine Pufferzone von ca. 100

m ab äußerstem Rand des Plangebietes vorhanden. Um darüber hinaus, die nutzungsbedingten Emissionen zu minimieren ist mit der verbindlichen Bauleitplanung im Übergangsbereich von Wochenendhausbebauung und offener Landschaft eine Hecken- und Baumpflanzungen aus einheimischen Arten als großzügige Eingrünung abzusichern. Als wichtigster Punkt ist festzustellen, dass im FFH- Gebiet keine geschützten Lebensraumtypen und prioritären Biotop sowie Arten vorhanden sind, die durch diese angesprochenen Auswirkungen der Wochenendhausnutzung eine relevante Beeinträchtigung erlangen. Es handelt sich ausschließlich um Beeinträchtigungen der Sinne, wie Hören, Sehen, Riechen. Geschützte Lebensraumtypen sowie prioritäre Biotop/ Arten, die solcher Reaktionen fähig sind, sind im FFH- Gebiet nicht zu verzeichnen. Für die im FFH- Gebiet maßgeblichen Bestandteile sind die benannten Beeinträchtigungen aus dem Plangebiet und seine Nutzung nicht erheblich, weil diese Biotopstrukturen dadurch nicht beseitigt werden.

Das Plangebiet wird vollständig erschlossen. So ist neben der verkehrlichen **Erschließung** die zentrale Erschließung über öffentliche Träger und Ver-/ Entsorgungsunternehmen vorgesehen. Das heißt die einzelnen Erschließungsmedien, wie z. B. Gas, Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Kommunikation werden über die zuständigen Versorgungsträger abgesichert. Im Plangebiet sind keine Einzellösungen konzipiert, so dass mit Realisierung von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden kann, von der keine Beeinträchtigung des FFH- Gebietes erfolgen wird. Das unverschmutzte Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes ist zur Versickerung vorgesehen. Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist eine solche Lösung grundsätzlich erlaubt, wobei dem Boden das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle wieder zugeleitet wird. Der entsprechende Beweis ist mit der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen, wobei die Lösung selbst ebenfalls keine Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes in sich birgt bzw. erlaubt. Die Abfallerzeugung entspricht der geplanten Nutzung und ist als Hausmüll einzustufen. Sonderabfälle sind nicht zu erwarten, so dass die Abfallentsorgung durch das zuständige Entsorgungsunternehmen gesichert ist. Die geplanten Nutzungen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit keinem besonderen Unfallrisiko in Bezug auf die zu verwendenden Stoffe und Technologien verbunden.

Durch die **Mobilität** der Menschen werden Beeinträchtigungen nach außen getragen, die Einfluss auf das FFH- Gebiet haben könnten. Dazu zählen die landschaftsgebundenen Erholungsnutzungen wie, Wandern, Spaziergehen, Naturbeobachtung und Baden. Bei einer durchschnittlichen Zuordnung von 3 Personen pro Wochenendhaus ist zukünftig von einem max. Aufenthalt von ca. 100 Personen im Gebiet auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in keinem Fall, um eine dauerhafte Belegung handeln wird. Da für das FFH- Gebiet die Begehrbarkeit zwar eingeschränkt, aber nicht verboten ist, ist bereits ohne das Plangebiet eine intensive Benutzung durch den Menschen zu verzeichnen. Der geplante Gebietscharakter „Wochenendhausgebiet“ ist nicht dazu geeignet, selbst als Besuchermagnet zu fungieren. Das Besucheraufkommen beschränkt sich tatsächlich lediglich auf die Bewohner der Wochenendhäuser.

Die im Wirkungsbereich des Plangebietes liegenden Flächen werden ständig durch Spaziergänger aus Dranske, aber auch durch Touristen der Halbinsel Wittow begangen. Es handelt sich um öffentliche Flächen. Für weiter entfernt liegende Abschnitte, wie z. B. Bakenberg und Arkona, sind diese Besucherzahlen noch um ein Vielfaches höher zu verzeichnen. Mit dem Standarddatenblatt zum FFH- Gebiet Nr. 50 ist unter dem Punkt 4.3 „Verletzlichkeit“ durch die Prüfbehörde trotzdem festgestellt worden, dass die Beeinträchtigungen aus dem starken Besucheraufkommen sich in Grenzen halten und derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem führen. Bei Meldung des FFH- Gebietes Nr. 50 sind die touristisch intensiven Gebiete Arkona, Bakenberg und Bug (in Planung) bekannt gewesen und dennoch ist dem Besucherstrom bescheinigt worden keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem zu haben. Es kann also durchaus angenommen werden, dass diese Aussage nicht getroffen wäre, wenn eine Planung für ca. 100 „Wochenendhausbewohner“ ausreichen würde, eine Erheblichkeit zu erzeugen. Durch

das Besucheraufkommen wird keine Einschränkung der natürlichen Küstendynamik und Erosion erzeugt

Bei Betrachtung dieser v.g. Feststellung und unter Kenntnis der Bestands- und Ausbauplanungen auf Wittow (z. B. Bug, Bakenberg, Arkona), die weitgehend das raumordnerische Ziel verfolgen, den Tourismus als Wirtschaftszweig auszubauen und zu festigen, ist festzustellen, dass von diesem Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen werden. Dieses begründet sich zusammengefasst darin,

- das FFH- Gebiet selbst wird nicht überplant,
- geschützte Lebensraumtypen, prioritäre Biotope und Arten sind übergreifend im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden,
- das Plangebiet hat in seiner internen Wirkung keinen Einfluss auf die angrenzenden Schutzbereiche,
- mögliche Außenwirkungen während der Bauzeit sind durch Sperrmaßnahmen zu unterbinden,
- Wirkungen aus der Nutzung des Plangebietes ergeben sich lediglich aus der Beweglichkeit/ Mobilität der Menschen als landschaftsgebundene Erholungsnutzung,
- das FFH- Gebiet erfasst öffentliche Flächen für die ein intensives Besucheraufkommen besteht,
- durch diese Planung erhöht sich das Besucheraufkommen nur unerheblich, zum einen aufgrund der geringen Kapazität und zum anderen durch die nicht gegebene dauerhafte Belegung des Plangebietes,
- das FFH- Gebiet erfasst in seinen Grenzen ein geplantes NSG,
- die mit der Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten NSG erlassenen Ge- und Verbote sind für die gesamte Öffentlichkeit verbindlich – es ist von einer Akzeptanz gegenüber den festgesetzten Verboten der Schutzgebiete auszugehen,
- die natürliche Küstendynamik sowie Erosion wird nicht erheblich beeinträchtigt (Beachtung der Schutzgebietsverordnungen).

Mit diesen Fakten wird deutlich, das Plangebiet erzeugt keine Auswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden FFH- Gebietes Nr. 50 führen. Verbunden mit den durch die verbindliche Bauleitplanung abzusichernden Maßnahmen zum Ausgleich des Naturhaushaltes (Darstellung im Grünordnungsplan) sowie der konsequenten Planung unter Berücksichtigung der Erhaltungs- und Schutzziele, ist nach der gegenwärtigen Kenntnis der Planung, keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH- Gebietes Nr. 50 abzusehen.

6. Benennung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit

Aus dem Plangebiet und seiner zukünftigen Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH- Gebiet Nr. 50 abzuleiten.

Während der Bauzeit können Beeinträchtigungen, wie Lärm der Baumaschinen und Staub auftreten, welche aber nur über einen begrenzten Zeitraum zu verzeichnen sein werden. Diese Emissionen während der Bauzeit sind aber schon allein aus ihrer Art heraus, nicht in der Lage die FFH- Lebensraumtypen zu beeinträchtigen. Um die Sicherheit des Schutzes zu erhöhen, sind während der Bauzeit Absperrungen und Zäune derart zu errichten, dass das Baugeschehen und seine Beteiligten an das Plangebiet gebunden sind und keine

Möglichkeit haben über die Grenzen hinauszugelangen. Mit Realisierung des Gebietes sind diese o. g. Emissionen nicht mehr gegeben.

Während der Bauzeit und auch später, ist die Zufahrt zu den Flächen auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite gegeben. Der Verkehrsfluss liegt hier auf einer bestehenden öffentlichen Straße, die sich in einem Abstand von ca. 280 m zur Grenze des FFH- Gebietes befindet. Der Verkehrsfluss wird sich durch das Plangebiet erhöhen, ist aber ebenfalls durch die Art seiner Emissionen nicht in der Lage die Lebensraumtypen erheblich zu beeinträchtigen. Durch den temporären Nutzungscharakter des Plangebietes ohne ständige wechselnden Personenverkehr wird sich ohnehin keine dauerhafte Nutzung ergeben, so dass auch die Einflüsse aus dem Verkehrsgeschehen über das Jahr gesehen keine Beständigkeit entfalten werden.

Die Umsetzung bzw. Nutzung des Plangebietes zieht keinerlei Maßnahmen nach sich, die des Küstenschutzes bedürfen. Die vornehmlich terrestrischen und aquatischen Lebensraumtypen bleiben erhalten, werden nicht berührt oder verändert. Es wird keinerlei Einfluss auf die Küstendynamik genommen. Durch die Einordnung des Gebietes außerhalb der Schutzgebiet nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG M-V sind die faktisch vorgegebenen Abstände berücksichtigt worden, so dass davon auszugehen ist, dass auch in der entfernteren Zukunft keinerlei Maßnahmen zu erwarten sind.

Aus der Nutzung der zukünftigen gebietstypischen Einrichtungen ergeben sich Emissionen des alltäglichen Lebens, wie z. B. aus Verkehr, Licht, Garten. Auch diese sind ihrer Art nach nicht dazu geeignet erheblichen Einfluss auf die maßgeblichen Lebensraumtypen zu haben, so dass auch keine relevante Beeinträchtigung abzuleiten ist. Mit der verbindlichen Bauleitplanung zum Plangebiet ist ein Grünstreifen in den Randbereichen (evtl. Sträucher und Bäume) vorzugeben, um damit eine Ruhezone zum FFH- Gebiet und den anderen Schutzgebieten herzustellen.

Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Bewegung des Menschen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bewohner des Wochenendhausgebietes durch Spaziergänge und Wanderungen das FFH- Gebiet (einschl. gepl. NSG) betreten. Es ist aber auch nicht Ziel der allgemeinen FFH- Schutzmaßnahmen (Verbote NSG), die Begehbarkeit der Gebiete zu unterbinden. Vielmehr sollen die Bewegungen gezielt gelenkt und geleitet werden. Für den in der Nähe befindlichen FFH- Bereich, der durch die Bewohner des Plangebietes am ehesten Berührung erfahren wird, ist bereits ein starkes Besucheraufkommen zu verzeichnen. Der Küstenabschnitt gehört zu den beliebten Ausflugszielen der Dransker, hat aber auch Besucher aus entfernteren Regionen zu verzeichnen. Es ist also bereits Aktivität im Gebiet vorhanden, die nunmehr durch eine kleine Gruppe von Menschen erhöht werden kann. Durch die geringe Kapazität des Plangebietes (ca. 100 Personen) sowie die Unbeständigkeit der Nutzung (keine Dauernutzung übers Jahr, keine vollständige Parallelität der Nutzung aller Gebäude zum gleichen Zeitpunkt) ist eine Erhöhung der vorhandenen Beeinträchtigung in dem Maße, dass eine Erheblichkeit erreicht wird nicht gegeben. Im Weiteren ist den zukünftigen Bewohnern in gleichem Maße zugestehen, dass sie z. B. wie alle anderen Spaziergänger, die Verbote des geplanten Naturschutzgebietes berücksichtigen werden. Es sind begehbare Wanderwege und Abgänge zum Strand vorgegeben (offizielle Wege), die auch durch die Bewohner des Plangebietes berücksichtigt werden. Zusätzliche spezielle Maßnahmen sind aus dieser Planung nicht abzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass die national und international formulierten Schutzmaßnahmen bereits den Rahmen des Möglichen ausgeschöpft haben und den Schutzbereichen in einem ausreichenden Maße gezielt gerecht werden. Bei diesen Schutzmaßnahmen, die bereits gezielt auf menschliche Einflüsse abstellen, ist es nicht anzunehmen, dass die kleine Anzahl an Personen des Plangebietes dazu gereichen wird, eine erhebliche Beeinträchtigung zu leisten.

7. vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens sowie Darstellung der Betroffenheit unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen

Bei Betrachtung dieser Konstellation ist ein Denkmodell aufzuzeigen, wie sich der Schutzbereich mit seinen Lebensraumtypen entwickeln würde, wenn das Plangebiet keine Realisierung erfährt.

Wie bereits in den Vorpunkten aufgeführt, ist das FFH- Gebiet bereits durch ein reges Besucheraufkommen gekennzeichnet. Dabei besteht ein vermehrter Nutzungsdruck aus dem Wander- und Strandtourismus. Mit dem Standarddatenbogen wird sogar auf dieses Besucheraufkommen eingegangen und festgestellt, dass sich seine daraus resultierenden Beeinträchtigungen in Grenzen halten und nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem führen.

Die entsprechenden geplanten NSG- Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung dieses Besucheraufkommens und seinen daraus resultierenden Belastungen erstellt worden, so dass den Gesetzgebern hier positiv unterstellt werden kann, dass die Maßnahmen ausreichend sind, den Schutzstatus zu sichern und zu halten. Dabei sind in jedem Fall auch Schwankungen im Besucheraufkommen berücksichtigt worden. Mit den entsprechend formulierten Maßnahmen sind Einschränkungen der Besucherkapazitäten oder bestimmter Besuchszeiten, wie in anderen Schutzgebieten definiert, nicht vorgesehen bzw. aufgenommen worden. Das Hauptziel ist also ganz eindeutig in der gezielten Lenkung des Menschen in den Schutzgebieten zu sehen. Er soll nicht ausgeschlossen werden.

Bei Betrachtung des gesamten FFH- Gebietes Nr. 50 ist festzustellen, dass auch das „Flächendenkmal Arkona“ mit allen seinen naturschutzrechtlichen und denkmalgeschützten Gegebenheiten, erfasst wurde. Im Vergleich mit dem FFH- Abschnitt in der Nähe zum Plangebiet Rehbergort, sind dort wesentlich höhere Besucherströme zu verzeichnen. Alle in der Vergangenheit durchgeführten touristischen Maßnahmen hatten zum Ziel, die Besucherzahlen weiter anzuheben, um auch hier den Tourismus als wirtschaftliches Standbein zu festigen, zu stärken und auszubauen. Mit Wissen um diese touristischen Planungen, Vorhaben und Bestände ist dennoch für das FFH- Gebiet festgestellt worden, dass sie derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem führen. Identische Gesichtspunkt können für den Bereich Bakenberg angebracht werden.

Die Gemeinde Dranske hat dem Ziel der Stärkung des Tourismus folgend, in der Vergangenheit Planung zum Gemeindegebiet Bug durchgeführt. Die Planungen sind abgeschlossen und lassen neben infrastrukturellen Einrichtungen ca. 2.000 Betten in Ferienhäusern und Hotelanlagen zu. Für dieses Projekt wurde eine FFH- Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes entsteht.

Da keine Flächeninanspruchnahme erfolgt ist zu diesem Gesichtspunkt kein Zusammenwirken mit anderen Planungen/ Projekten gegeben. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung ist es nicht anzunehmen, dass zeitgleich eine Zusammenwirken in Bezug auf baubedingte Emissionen gegeben ist. Das hohe Besucheraufkommen ist für das FFH- Gebiet bereits mit den Standarddatenbögen unter Berücksichtigung der vorhandenen Projekte und Planungen (Arkona, Bakenberg, Dranske, Bug usw.) festgestellt worden, wobei dieses keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem hat. Weitere parallel laufende Planungen sind nicht bekannt, so dass als Erhöhung des Nutzungsdrucks lediglich diese Planung zu sehen ist, welche aufgrund ihres Nutzungscharakters und vergleichsweise geringen Kapazität nicht dazu geeignet ist eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zu erzeugen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass das FFH- Gebiet Nr. 50 nicht frei von Beeinträchtigungen ist. Diese sind bekannt, führen aber derzeit nicht zu einer Erheblichkeit. Weitere touristische Planungen, die zu einer Erhöhung der Besucherströme führen sind vorprogrammiert und waren bei der Meldung des FFH- Gebietes als bekannt bzw. absehbar voranzusetzen – siehe Einordnung des Großraumes Wittow als Vorranggebiet für den Tourismus, natürlich unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange.

Diese Gesichtspunkte sind bei der Planung Rehbergort berücksichtigt worden. Die Erhöhung des Besucheraufkommens ist geringfügig, nicht von Dauerhaftigkeit und nicht durch einen ständig wechselnden Personenverkehr geprägt.

8. Darstellung der Betroffenheit nach Durchführung möglicher Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Aussagen der vorangegangenen Punkte ist festzustellen, dass eine zu betrachtende Beeinträchtigung der FFH- Lebensraumtypen lediglich aus der Erhöhung des bereits vorhandenen Besucheraufkommens besteht, die das Schutzgebiet zu Erholungszwecken „nutzen“ werden. Dabei wird Erholung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG als „... natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.“ angesehen. Durch diese FNP- Änderung wird kein Vorhaben zugelassen, das gegen diese Begriffsdefinition verstößt.

Die Wirkungen aus der Bauzeit und der Nutzung des Plangebietes selbst, führen nicht zu einer Betroffenheit des FFH- Gebietes.

Aus dem Plangebiet sind keine Maßnahmen abzuleiten die zu einer Verletzung der Schutzziele führen. Es werden keine zusätzlichen Wege, Zufahrten, Strandabgänge oder Maßnahmen im direkten Küstenbereich provoziert bzw. vorbereitet. Die Natürlichkeit bleibt erhalten.

Nutzungen, die momentan der breiten Öffentlichkeit erlaubt sind, sollen hier einem weiteren Personenkreis zugestanden werden. Dabei ist hier der Maximalfall als Grundlage angesetzt worden, denn keiner kann ausschließen, dass die zukünftigen Wochenendhausbesitzer nicht heute schon beständige Besucher der Region sind und somit überhaupt nicht zur Erhöhung des Aufkommens beitragen.

Den Auswirkungen des Besucheraufkommens ist bereits durch Maßnahmen der zuständigen Behörden begegnet worden (Besucherlenkungsmaßnahmen), in dem die einzelnen Schutzverordnungen entsprechende Verbote formulieren, deren Einhaltung kontrollieren und ggf. Verstöße ahnden. Den zukünftigen Wochenendhausbesitzern ist kein anderes Verhalten als der breiten Öffentlichkeit zu unterstellen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die bereits bestehenden Maßnahmen/ gesetzlichen Regelungen ausreichen, um auch die geringfügige Erhöhung aus dem Plangebiet Rehbergort mit zu kompensieren.

Aus dem Plangebiet ergibt keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes Nr. 50. Zusätzliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (außer den bereits im Text aufgeführten zur Bauzeit und der Eingrünung des Plangebietes) sind nicht vorgesehen.

9. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Projektes sowie Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei der „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH- Richtlinie geht es nicht darum, ob eine bestimmte Fläche verändert wird, sondern ob das Projekt/ der Plan geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete zu führen. Dabei bezieht sich die FFH- Richtlinie nicht auf einzelne Teilflächen innerhalb des FFH- Gebietes sondern auf ihre Gesamtheit.

Bei der Klärung der Erheblichkeit ist also von Relevanz, welche Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten zu erwarten sind, um deretwillen die Gebiete unter Schutz gestellt sind. Dabei ist das Projekt/ der Plan nicht für sich allein zu betrachten, sondern im Zusammenwirken mit anderen Projekten/ Plänen.

Für das Plangebiet „Rehbergort“ ergeben sich, auch unter Berücksichtigung anderer Projekte/ Pläne, wie Arkona, Bakenberg, Bug keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich auf ein Besucheraufkommen des FFH- Gebietes, welches auf Erholungszwecke orientiert sein wird. Dieses führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Schutzzwecke. Der Standarddatenbogen zum FFH- Gebiet Nr. 50 bestätigt diese Feststellung mit seiner Aussage: „... Beeinträchtigungen aus dem starken Besucheraufkommen halten sich in Grenzen und führen derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem.“

Die zum FFH- und NS- Gebiet bestehenden Besucherlenkungs- und Informationsmaßnahmen sind für die Kompensierung des zusätzlichen Besucheraufkommens als ausreichend zu betrachten. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig.

Weitere Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Einfluss auf den Besucherdruck haben sind nicht möglich, da es sich bei den Schutzgebieten um öffentliches Gelände handelt.

Die im Vorfeld beschriebenen Maßnahmen während der Bauzeit sowie die der Begrünung des Plangebietes sind umzusetzen, da hier gezielt auf das Plangebiet und seine Wirkung selbst eingegangen werden kann.

10. Zusammenfassung

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske auf dem ehemaligen Militärgelände „Rehbergort“ wurde eine Verträglichkeitsstudie gem. Artikel 6 Abs. 3 FFH- Richtlinie unter Anwendung der Anlage 6 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ durchgeführt.

Anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Erkenntnisse ist für das FFH- Vorschlagsgebiet Nr. 50 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH- Richtlinie auszugehen.

Das Plangebiet selbst ist nach Art und Maß der Nutzung nicht dazu geschaffen die Erhaltungsziele, die Lebensraumtypen sowie den Schutzzweck maßgeblich zu beeinträchtigen. Ein erhöhtes Besucheraufkommen kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber als Erholungsnutzung zu betrachten. Diese Erholungsnutzung ist der breiten

Öffentlichkeit erlaubt und ist somit auch den Eigentümern im Plangebiet zuzugestehen. Bestehende Besucherlenkungs- und Informationsmaßnahmen sind dazu geschaffen, diesen zusätzlichen Besucherdruck zu kompensieren, so dass keine Erheblichkeit eintreten wird.

30.04.2003

Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“

Vom 13. Oktober 1994

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-54

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, verordnet der Umweltminister:

§ 1

Einstweilige Sicherung

Teilgebiete der Gemeinde Dranske einschließlich eines 100 Meter breiten Wasserstreifens der Ostsee im Landkreis Rügen werden in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen für die Dauer von zwei Jahren mit der Bezeichnung „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ als Naturschutzgebiet einstweilig gesichert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 82,7 Hektar, davon 36,5 Hektar Landfläche und 46,2 Hektar Wasserfläche. Es liegt im Landkreis Rügen zwischen den Ortschaften Dranske im Süden und Kreptitz im Norden in den Gemarkungen Goos, Lancken und Dranske.

(2) Die Lage des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten unterschiedlicher Maßstäbe bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile markiert (Pfeilspitze auf der Grenze). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze ist die Naturschutzgebietsgrenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden bei dem Umweltminister, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

- Landrat des Landkreises
Rügen
Billrothstraße 5
18528 Bergen,

- Amtsvorsteher des Amtes
Wittow
Karl-Marx-Straße 6
18556 Altenkirchen

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet umfaßt die nahezu gehölzfreie Restfläche der ehemals bedeutend größeren mittelalterlichen Kreptitz-Nonnevitzer Heide, deren größter Teil im 19. Jahrhundert aufgeforstet wurde. Sie bricht in einem Steilufer zur See ab. Mit dem Naturschutzgebiet soll

- die Dynamik des Kliffs und der Kliffranddüne dieses permanent aktiven Pleistozänaufschlusses erhalten werden,
- die Dünen- und Sandmagerrasenvegetation auf der Kliffranddüne erhalten und geschützt werden,
- die unterschiedliche Ausprägung der Sandmagerrasen und der Besenheiderelikte und -initialen der Heidefläche erhalten werden sowie
- die schützenswerte Fauna erhalten werden.

§ 4

Verbote

Im Gebiet sind alle Veränderungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
6. Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führen können, oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen.

7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen, Naturobjekte zu beschädigen oder zu bemalen oder am Kliff zu klettern,
10. Hunde frei laufen zu lassen,
11. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und der gekennzeichneten Auf- und Abgänge zum Strand zu betreten oder im Naturschutzgebiet mit Fahrrädern zu fahren,
12. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren, zu reiten oder Kraftfahrzeuge zu parken,
13. mit Wasserfahrzeugen und Sportgeräten an den Ufern des Naturschutzgebietes anzulegen,
14. Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern oder abzulagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 Satz 2 bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübten Bodennutzungen, insbesondere:

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 8, 10 und 11 die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 8 die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 13 Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 16 das Aufstellen und Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des einseitig gesicherten Natur-

schutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig ist,

6. nach § 4 Satz 2 Nr. 10, 11, 12 und 13 das Betreten und Befahren des einseitig gesicherten Naturschutzgebietes durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
7. nach § 4 Satz 2 die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu Veränderungen führt, die den Schutzzweck dieser Verordnung gefährden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 16 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen sich nach § 11 Abs. 3 und 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 1994

Der Umweltminister
Frieder Jelen

04/2002

**Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide"**
Vom.....

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), verordnet das Umweltministerium und auf Grund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) sowie des § 14 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 962), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Einvernehmen mit dem Umweltministerium:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

- (1) Teilgebiete der Gemeinde Dranske im Landkreis Rügen einschließlich eines 100 Meter breiten Wasserstreifens der Ostsee werden in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide" in das durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 110 Hektar, davon etwa 70 Hektar Wasserfläche. Es liegt im Landkreis Rügen zwischen den Ortschaften Dranske im Süden und Kreptitz im Norden in den Gemarkungen Goos, Lancken und Dranske.
- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten unterschiedlicher Maßstäbe bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile dargestellt (Pfeilspitze auf der Grenze). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze ist die Naturschutzgebietsgrenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Umweltministerium, oberste Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim
- Landkreis Rügen
 - Der Landrat -
Billrothstraße 5
18528 Bergen auf Rügen,
 - Amt Wittow
 - Der Amtsvorsteher -
Lanckenburg 10
18556 Altenkirchen,
 - Staatlichen Amt für Umwelt
und Natur Stralsund
Badenstr. 18
18439 Stralsund
- niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung eines ausgedehnten hochaktiven und dynamischen Steilküstenabschnittes der Halbinsel Wittow einschließlich der oberhalb des Kliffs vorhandenen Vegetation, seines seeseitig vorgelagerten Kies- und Blockstrandes einschließlich der Spülsäume und entsprechender Flachwasserbereiche mit marinen Hartsubstraten sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Nordosten gelegenen aktiven Kliffstranddüne mit der charakteristischen Dünen- und Sandmagerrasenvegetation und der nahezu gehölzfreien Restfläche der mittelalterlichen Kreptitz-Nonnevitzer Heide mit unterschiedlichen Ausprägungen der Sandmagerrasen, Besenheiderelikte und -initialen der Heidefläche einschließlich des charakteristischen floristischen und faunistischen Arteninventars. Von besonderer faunistischer Bedeutung sind die im Kliff siedelnden Uferschwalben mit einem für die Insel Rügen herausragenden Bestand an Brutpaaren.

(2) Das Naturschutzgebiet dient dem besonderen Schutz der innerhalb des Gebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse „Riffe“, „Einjährige Spülsäume“, „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ und „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -steilküsten mit Vegetation“ gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 4 Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führen können, sowie Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Boote oder andere Sportgeräte zu lagern, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen, Modellboote oder -flugkörper zu betreiben, Naturobjekte zu beschädigen oder zu bemalen oder am Kliff zu klettern,
10. Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege oder der gekennzeichneten Auf- und Abgänge zum Strand sowie außerhalb des Strandes zu betreten,

12. im Naturschutzgebiet mit Fahrrädern zu fahren oder mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder im Naturschutzgebiet zu reifen,
13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern,
14. Flächen umzubrechen,
15. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
16. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 8, und 11 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit folgenden Maßgaben:
 - a) die Anlage von Kurrungen, Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungen und anderen zum Zweck der Fütterung bestimmten Einrichtungen sowie die Errichtung von Jagdhütten sind unzulässig,
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen erfolgt nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 8, 11 und 12 bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 8 bleibt das Brandungsangeln vom Strand aus,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 4, 11 und 12 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 bleiben Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 12 bleibt das Fahrradfahren auf dem vorhandenen Weg zwischen der Bungalowsiedlung Kreptitz und dem Gasthof „Heidehof“ im südöstlichen Bereich der Kreptitzer Heide,
7. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
8. nach § 4 Satz 2 Nr. 10, 11 und 12 bleiben Handlungen innerhalb des Naturschutzgebietes durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
9. nach § 4 Satz 2 Nr. 15 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutztafeln oder behördlichen Hinweistafeln,
10. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten nach §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (2) Von den Geboten und Verboten nach §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) § 18 Abs. 2 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 16 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Naturschutzbehörde und die Höhe der Geldbuße bestimmen sich nach § 69 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 6 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchstabe a Kirmungen, Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungen oder andere zum Zweck der Fütterung bestimmte Einrichtungen anlegt oder Jagdhütten errichtet,
2. entgegen § 5 Nr. 1 Buchstabe b jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde errichtet.

Die Höhe der Geldbuße sowie die zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § 41 Abs. 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Nordwestufer Wittow und Krepitzer Heide“ vom 13. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 1015) außer Kraft.

Schwerin, den

Der Umweltminister

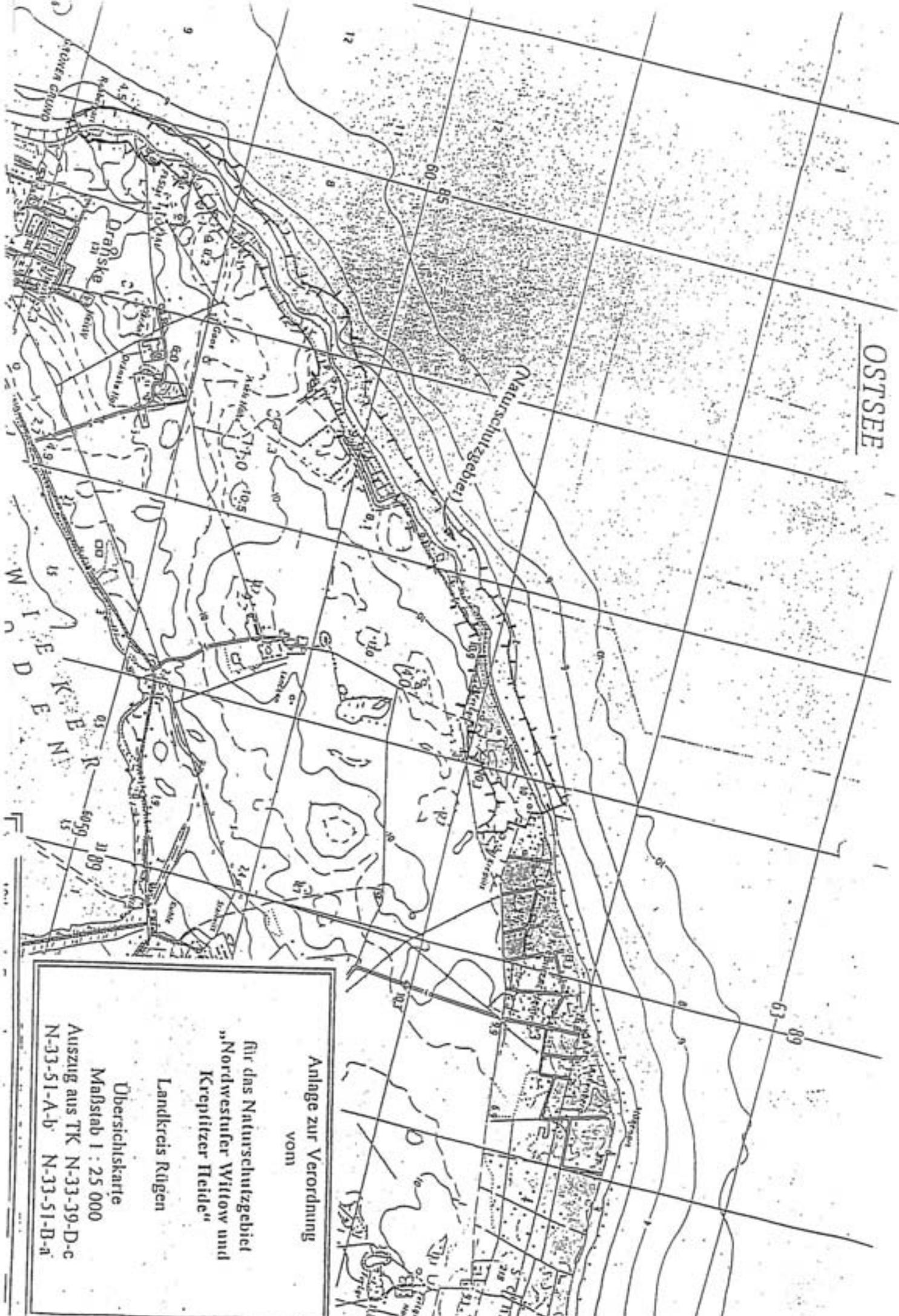
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Dr. Till Backhaus

OSTSEE

Naturschutzgebiet

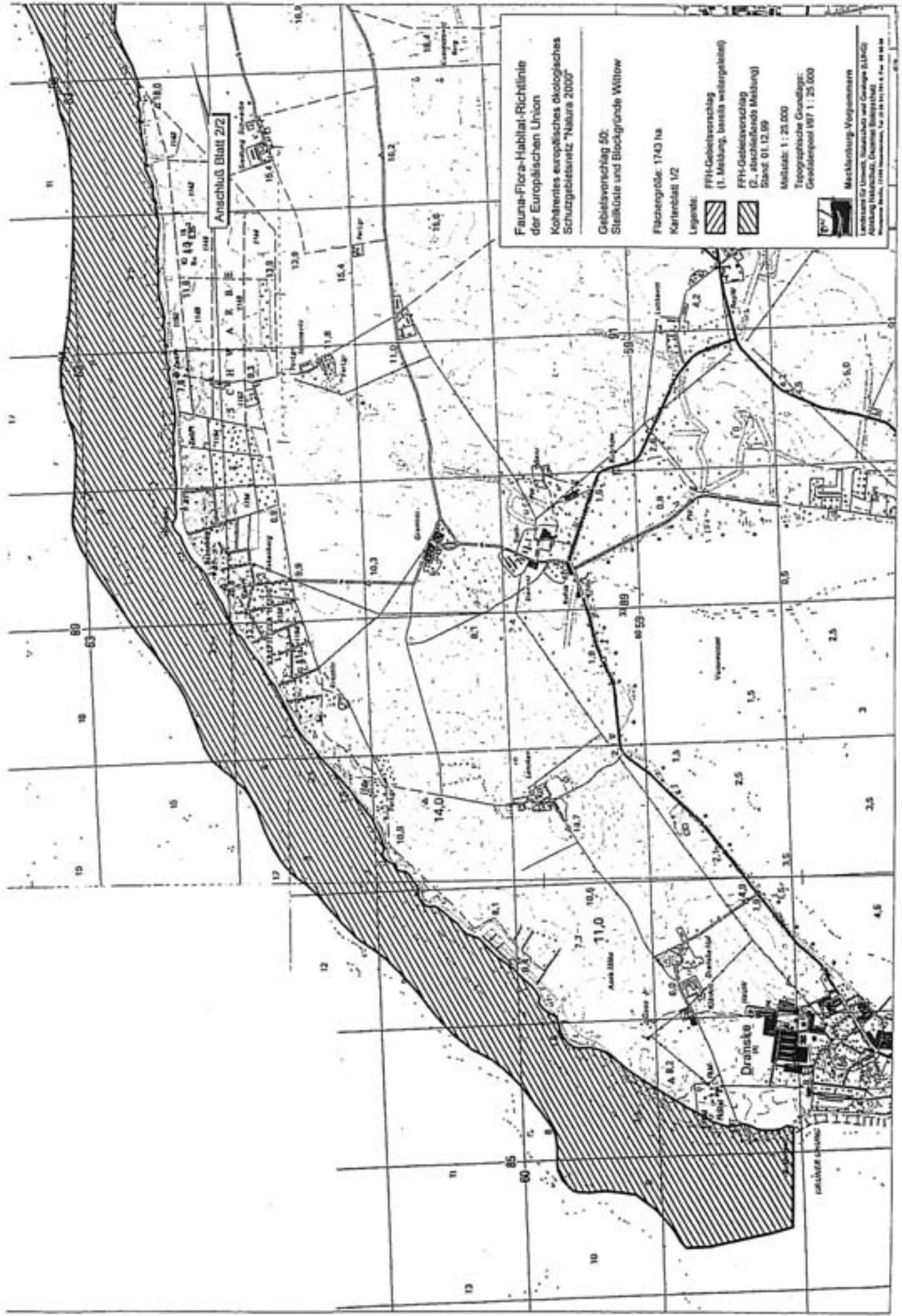


Anlage zur Verordnung
vom

für das Naturschutzgebiet
„Nordwester Wiltow und
Kreplitzer Teide“

Landkreis Rügen

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 25 000
Auszug aus TK N-33-39-D-c
N-33-51-A-b N-33-51-B-a



Anschluß Blatt 2/2

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
der Europäischen Union**
Kohärentes europäisches ökologisches
Schutzgebietnetz "Natura 2000"

Gebietsvorschlag 50:
Steilküste und Blockgründe Wittrow

Flächengröße: 1743 ha
Kartenblatt 1/2

Legende:
 FFH-Gebietsvorschlag
(1. Maßstab, bereits weitergeleitet)
 FFH-Gebietsvorschlag
(2., abschließende Maßstab)
 Stand: 01.12.99

Maßstab: 1 : 25.000
 Topographische Grundlagedaten:
 Geländehoheit 1971 : 25.000

 Mecklenburg-Vorpommern
 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LNU) /
 Abteilung Naturschutz, Naturschutzfachbereich (NSF) /
 Naturschutzfachbereich, 17109 Rostock, Tel. 0381 391-14, Fax 0381 391-14

4. GEBIETSBESCHREIBUNG4.1. ALLGEMEINER GEBIETSCHARAKTER:

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	94
Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen(einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	2
Shingle, Felsküsten, Inselchen	2
Binnengewässer (stehend und fließend)	0
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	0
Trockenrasen, Steppen	0
Feucht- und Halbfeuchtrassen	1
Alpen- und subalpine Wiesen	
extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
verbessertes Grasland	
anderes Ackerland	0
Laubwald	1
Nadelwald	
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	
Kunstforsten (z.B. Pappelstände oder exotische Gehölze)	
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölhaine, Weinberge und -felder, Deshesa)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, ständiger Schnee und Eis	
Sonstiges(einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
INSGESAMT	100 (%)

Andere Gebietsmerkmale:

Es handelt sich um eine einmalige, charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit den mächtigen Steilküsten von Kap Arkona ihren Höhepunkt findet. Geröll- und Blockpackungen bilden

4.2. GÜTE UND BEDEUTUNG:

hervorragende Ausprägung der FFH-LRT 1230 und 1170 in einer naturräumlichen Haupteinheit. Wichtiger Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes.

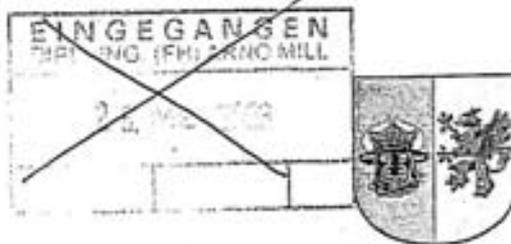
Auf Kap Arkona befinden sich Reste einer slawischen Tempelburg. Im Riffbereich sind zahlreiche Schiffswracks vorhanden.

Strand und Meeresboden bis zu 20 m Tiefe stellen ein rückverlegtes Steilufer dar, von dem auf den Sandflächen Block- u. Geröllfelder zurückgeblieben sind.

4.3. VERLETZLICHKEIT:

Das Gebiet ist empfindlich gegenüber jeder Einschränkung der natürlichen Erosion. Die Beeinträchtigungen aus dem starken Besucheraufkommen halten sich in Grenzen und führen derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem.

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund
Postfach 2541, 18412 Stralsund

DIPL.-ING: ARNO MILL BAULEITPLANUNG

MARKT 25

18528 BERGEN AUF RÜGEN

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 200a/9603/03

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Krüger

Telefon: 0 38 31/6 96-207

Telefax: 0 38 31/6 96-2 33

E-Mail: astrid.krüger@staunhst.mv-regierung.de

Datum: 23.05.03

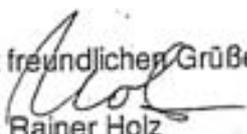
5. Änderung des FNP Dranske

Sehr geehrte Frau Knittel,

ich danke für die Übersendung der Verträglichkeitsstudie zum FFH-Vorschlagsgebiet Nr. 50 „Steilküste und Blockgründe Wittow“, möchte aber darauf hinweisen, dass im Rahmen des gemeinsamen Erlasses des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des LNatG M-V und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“ (Amtsblatt M-V Nr.36 v. 21. August 2002), Pkt. 7, zunächst eine **Vorprüfung** durchzuführen gewesen wäre.

Ich bestätige die Schlussfolgerung der Verträglichkeitsstudie, dass die im vorliegenden Entwurf des FNP der Gemeinde Dranske dargestellten Planungsziele nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen werden, und dass somit der gegenwärtige Planinhalt des FNP nicht gemäß § 18 bzw. § 28 LNatG M-V unzulässig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rainer Holz
Abt.- Ltr.

